

Check-Liste für die Anerkennung eines

**„24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums“  
bzw. einer  
„abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung“**

gem. § 33 (1) der  
„Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang

**Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik‘**

## **I. Grundsätzliches**

### **a) Zulassung zum Masterstudiengang:**

Diese „Check-Liste“ gilt ausschließlich für den Nachweis einer „abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums“ im Sinne des § 33 (1) der „Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik‘.

### **b) Zulassung zum Referendariat:**

Nach Art. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes ist ein „zwölfmonatiges Berufspraktikum“ Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an beruflichen Schulen. In diesem Zusammenhang hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 25. April 2017, Az. VI.2-BS9025-7a.30 256 (KWMBL., Jahrgang 2017, Heftnummer 7, S. 152) ‚Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen‘ erlassen.

URL: <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbL/jahrgang:2017/heftnummer:7/seite:152/doc:1/>

Der Nachweis des Berufspraktikums muss spätestens bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst erbracht werden.

**Wichtiger Hinweis:** Das Verfahren der Anerkennung des „zwölfmonatigen Berufspraktikums“ im Sinne des Art. 6 BayLBG fällt in den alleinigen „Zuständigkeitsbereich“ des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die Anerkennung des 24-wöchigen Praktikums durch den Prüfungsausschuss stellt deshalb keinen Ersatz für die Anerkennung von Praktika bzw. einer einschlägigen Berufsausbildung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus dar.

Fragen zum „12-monatigen Berufspraktikum“ sind an das Ministerium zu richten: **Sabine Parol, Tel.: 089 2186 2301, E-Mail: [sabine.parol@stmbw.bayern.de](mailto:sabine.parol@stmbw.bayern.de)**

## II. Tätigkeitsbereiche

Inhaltliche Grundlage für die Anerkennung einer „abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums“ im Sinne des § 33 der ‚Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik‘ durch den Prüfungsausschuss (STUFPO § 33.1) bilden die oben genannten ‚Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen‘ vom 25. April 2017.

Als einschlägig gelten demnach die in Punkt 5 ‚Fachrichtung Sozialpädagogik‘ beschriebenen Tätigkeiten (s. Merkblatt: Fachrichtung Sozialpädagogik ‚einschlägige berufliche Tätigkeiten‘).

## III. Nachweis der Praktikumstätigkeit

Art und Dauer des Praktikums sowie seine Übereinstimmung mit einer Tätigkeit im Sinne der ‚Richtlinien‘ ist durch die Praktikumsstelle mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen (s. Formblatt: Tätigkeitsnachweis zum ‚beruflichen Praktikum‘ in der Fachrichtung Sozialpädagogik). Die Bestätigung/en der Praktikumsstelle/n ist/sind dem Praktikumsamt für Lehrämter vorzulegen.

## IV. Umfang der Anrechnung

Als einschlägig anerkannte berufliche Praktika können im Umfang von bis zu 24 Wochen anerkannt werden.

### Einschlägige Tätigkeiten können

- im Rahmen der **fachpraktischen Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule mit bis zu 18 Wochen**, sofern sie in einem Betrieb bzw. einer sozialen Einrichtung erbracht wurden,
- im Rahmen einer **Masterarbeit**, für die in einem Betrieb oder einer Einrichtung die Anwesenheit erforderlich ist, **mit bis zu vier Wochen**
- im Rahmen eines **Freiwilligen Sozialen Jahres mit bis zu 42 Wochen** angerechnet werden.

## V. Nachweis einer Berufsausbildung

Das Praktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden (STUFPO § 33.1). Einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik entspricht<sup>1</sup>, z.B.

---

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Referendariat ist zu beachten: „Einem Berufsfeld nicht zugeordnete Berufe können teilweise anerkannt werden, wenn sie der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entsprechen. Nicht einschlägige Berufsausbildungen können bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden.“

- (FH) Sozialpädagoge/in<sup>2</sup>
- (FAK bzw. FS) staatl. anerkannte/r Erzieher/in
- (FAK bzw. FS) staatl. anerkannte/r Heilpädagoge/in
- (FS) staatl. anerkannte/r Altenpfleger/in
- (FS) staatl. anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in
- (FS) staatl. anerkannte/r Familienpfleger/in
- (SPS) staatl. anerkannter Kinderpfleger/in

## VI. Zivildienst, Frw. Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst

Im Falle der Übereinstimmung mit den ‚Richtlinien‘ werden einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialen Jahres sowie Bundesfreiwilligendienstes in einem Umfang von bis zu 24 Wochen anerkannt.<sup>3</sup>

## VII. Dauer und zeitliche Lage des Praktikums

Das Praktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit und in der Vorlesungszeit in Teilabschnitten abgeleistet werden, die nicht kürzer als vier Wochen sein sollen. **Nur in Ausnahmefällen kann hiervon auf vorherigen Antrag hin abgewichen werden.** Es wird dringend empfohlen, das Praktikum in wesentlichen Teilen oder als Ganzes vor Aufnahme oder nach Abschluss des BA-Studiums abzuleisten und das Praktikum in möglichst großen zusammenhängenden Blöcken zu absolvieren, z. B. zwei Teilabschnitte von mindestens zwölf Wochen.

## VIII. Antragstellung

Anträge auf Anerkennung beruflicher (Teil-)Praktika bzw. einer Berufsausbildung sind an die Fachvertretung Berufliche Bildung und ihre Didaktik zu richten. Bitte senden Sie hierfür Ihren Nachweis über **mindestens 24 Wochen** abgeleitetes Praktikum und einen formlosen Antrag mit Ihren Daten (Name, aktuelle Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Matrikelnummer) per E-Mail an: info.berubi@uni-bamberg.de.

gez. Prof. Dr. Frithjof Grell

Vorsitzender des PA MA Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik

---

(‚Richtlinien‘: „4. Anrechnung von Ausbildungsinhalten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit“). In diesem Falle wird dringend empfohlen, mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig Verbindung aufzunehmen!

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Referendariat ist zu beachten: „Die Ausbildungszeit eines praktischen Studiensemesters einer Fachhochschule kann mit 24 Wochen angerechnet werden.“ (‚Richtlinien‘: „4. Anrechnung von Ausbildungsinhalten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit“). In diesem Falle wird dringend empfohlen, mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig Verbindung aufzunehmen!

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Referendariat ist zu beachten: Einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes, eines Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes können mit bis zu 48 Wochen angerechnet werden. In diesem Falle wird dringend empfohlen, mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig Verbindung aufzunehmen!